

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 329/13 S

L 6 AS 1346/13 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 82 AS 3545/13 ER (SG Hannover)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter im Landkreis Diepholz,
Bahnhofstraße 17, 49356 Diepholz,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 19. November 2013 - L 6 AS 1346/13 B ER - wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat durch den Beschluss vom 19.11.2013 die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Hannover bezüglich der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen.
- 2 Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Antragsteller mit Telefax vom 21.11.2013 beim BSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 19.11.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 4 Die Beschwerde ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

